

**Verordnung**  
**zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und**  
**Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen**  
**— Anpassungsverordnung —**

vom 13. Juni 1968

(GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber Nr. 103 S. 827)

mit einer Ergänzung: Nach dem 13. Juni 1968 erlassene und nach dem Stand vom

6. November 1975

geltende Ordnungsstrafbestimmungen

Vorbemerkung: Die Anl. 1 zu dieser VO und die Ergänzung enthalten nur die zum Redaktionsschluß des Bandes noch gültigen Ordnungsstrafbestimmungen. Die außer Kraft gesetzten Ordnungsstrafbestimmungen sind durch Hinweise belegt.

§ 1

Die gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) an die Grundsätze dieses Gesetzes anzupassenden bisher geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen erhalten als Ordnungsstrafbestimmungen die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Straffinweise in Verordnungen erhalten auf Grund des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Hinweis: Die in der Anlage 2 enthaltenen Straffinweise sind außer Kraft gesetzt. Ziff. 1 durch Bkm. vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 276) und Ziff. 2 durch Bkm. vom 19. Juli 1973 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Veterinärwesens (GBl. I Nr. 34 S. 260).

§ 3

Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe sind berechtigt, die gemäß § 1 neu gefaßten Ordnungsstrafbestimmungen in Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz in eigener Verantwortung zu ändern oder aufzuheben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Anlage 1  
zu vorstehender Verordnung

1950

1.

- a) Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch Bkm vom 15.1.1973 (GBl. I Nr. 3 S. 41).
- b) Die §§ 10 und 11 werden gegenstandslos.

2.

§ 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Fotografen (GBl. Nr. 145 S. 1218) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig fotografische Erzeugnisse innerhalb seines Gewerbebetriebes aufbewahrt oder in Verkehr bringt, die nicht den nach § 2 vorgeschriebenen Stempel und die dort vorgeschriebene Registriernummer tragen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungs-